



Benutzungsordnung für das Naturbad Gornsdorf

Aufgrund der §§ 2 und 28 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 25.04.03, SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 31.01.2011 folgende Benutzungsordnung für das Naturbad Gornsdorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Gornsdorf betreibt und unterhält das Naturbad Gornsdorf als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung zum Zweck der Förderung der Erholung und des Sports.
- (2) Für die Benutzung werden Entgelte nach privatrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage einer gesonderten Entgeltregelung erhoben.

§ 2

Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Naturbades ist jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der dazu erlassenen Entgeltordnung berechtigt. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese Ordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung des Badebetriebes erlassenen Anordnung an.

§ 3

Einschränkungen zum Benutzungsrecht

- (1) Von der Benutzung des Naturbades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 in jeder jeweils geltenden Fassung leiden
 - b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen, ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden
 - c) Betrunkene.Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a+b zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.
- (2) Kinder unter 6 Jahren, sowie Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind, oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur gestattet, wenn sie von einer mindestens 16 Jahre alten Person begleitet werden.
- (3) Personen, die im Freibad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften grob verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Sie können bis zur Dauer von einem Jahr von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das gemeindliche Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten im Naturbad durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4

Benutzung durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Naturbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände u. dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades nicht bevorzugt.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Benutzung durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Naturbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5 Betriebszeiten

- (1) Während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) ist das Naturbad täglich von frühestens 9.00 Uhr bis spätestens 21.00 Uhr geöffnet. Die genaue Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt in Absprache mit den Verantwortlichen und wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
 - a) bei Überfüllung des Bades
 - b) bei kalter Witterung sowie Regentagen
 - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen

§ 6 Zugang zum Bad

- (1) Der Zugang zum Naturbad ist für Badegäste nur durch den Kassenbereich zulässig. Eine halbe Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist Einlass in das Bad nicht mehr möglich.
- (2) Wer sich ohne gültige Eintrittskarte im Gelände des Naturbades aufhält, wird entsprechend den Regelungen der Entgeltordnung belangt (10-faches Entgelt).
- (3) Personen, die das Bad außerhalb der Öffnungszeiten durch Überklettern der Umzäunung oder auf andere Weise unberechtigt betreten, werden für die Dauer einer Freibadsaison von der Benutzung des Bades ausgeschlossen. Ein solches Verhalten stellt einen Einbruch im Sinne des Strafgesetzbuches dar und wird bei den Strafverfolgungsbehörden entsprechend zur Anzeige gebracht.

§ 7 Kleideraufbewahrung

- (1) Für die Aufbewahrung der Kleidungsstücke stehen den Benutzern des Bades abschließbare Fächer zur Verfügung.
- (2) Für verlorengegangene oder beschädigte Kleidungsstücke übernimmt die Gemeinde Gornsdorf keine Haftung. Die Badegäste haben hierfür selbst Sorge zu tragen.

§ 8 Badekleidung

Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in allgemein üblicher, hygienischer Badekleidung erlaubt.

§ 9 Körperreinigung

Jeder Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmbecken in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen. Des Weiteren sind zur Reinigung der Füße die Durchschreitebecken zu benutzen. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen oder andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Sicherheit und Ordnung im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt.
- (2) Die Einrichtungen des Freibades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Naturbades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt; der Verursacher ist zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Naturbad sind insbesondere untersagt
 - a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen
 - b) alle Handlungen, die andere Badegäste belästigen oder gefährden,
 - c) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Freibades und des Badewassers, insbesondere das Auswaschen aus Auswringen der Badekleidung im Schwimmbecken

- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.)
- e) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen und der Umzäunung
- f) die missbräuchliche Verwendung Rettungsgeräten
- g) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren

Eingeschränkt sind gestattet:

- a) der Betrieb von Radio- und Tonbandgeräten in geringer Lautstärke und soweit andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden
- (2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (3) Die im Naturbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- (4) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Naturbades vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (5) Dienst- und Personalräume des Naturbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

§ 12

Ordnungsvorschrift über die Benutzung des Schwimmbeckens

- (1) Der für Schwimmer vorgesehene Teil des Badebeckens (1,30-1,80 m Wassertiefe) darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für Nichtschwimmer vorgesehenen Teil des Freizeitbeckens aufhalten. Der Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, ist im Schwimmbereich auch in Begleitung Erwachsener untersagt.
- (3) Für Kleinkinder bis 5 Jahre steht ein separates Becken (Mutter-Kind-Bereich) zur Verfügung. Der Aufenthalt älterer Kinder, Jugendlicher oder Erwachsener in diesem Becken ist nicht gestattet.
- (4) Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sich der Schwimmer vergewissert hat, dass sich keine anderen Badegäste im Schwimmbereich vor dem Block aufhalten.
- (5) Das Benutzen der Großwasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer hat einen entsprechenden Abstand zum Vordermann einzuhalten, um Kollisionen auf der Rutsche zu verhindern. Vor dem Benutzen der Rutsche ist sich zu vergewissern, dass sich im Auslaufbereich der Rutsche keine Badegäste aufhalten. Im übrigen ist dieser Bereich nach dem Rutschen auf schnellstem Wege zu verlassen.
- (6) Die Badegäste haben sich im gesamten Beckenbereich so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört werden. Insbesondere ist untersagt:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen bzw. andere Handlungen zu belästigen
 - b) an den Einstiegsleitern, Haltstangen und Absperrungen zu turnen,
 - c) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen
 - d) sich im unmittelbaren Ausgangsbereich der Rutsche aufzuhalten
 - e) die Rutsche in entgegengesetzter Richtung hinaufzuklettern
- (7) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die jeweiligen Aufsichtspersonen haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Benutzung des Naturbades und seiner Einrichtung erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung des Naturbades und seiner Einrichtung entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freibades abgestellten Fahrzeuge infolge Diebstahls, Einbruchs o.ä. zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 14 Fundsachen

Gegenstände, die im Naturbad gefunden werden (Fundsachen) sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 15 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Naturbad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets umgehende Folge zu leisten ist.
- (2) Der aufsichtsführende Gemeindebedienstete übt das Hausrecht im Naturbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Naturbad (§4, Abs.3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Die Bediensteten des Naturbades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 16 Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Veranstaltungen im Naturbadgelände bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Gornsdorf. Dazu wird mit den Antragstellern und dem Eigenbetrieb der Gemeinde ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, der weitere Regelungen enthält. Ein Anspruch auf Durchführung von Veranstaltungen besteht nicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Gornsdorf, den 01.02.2011

gez.
Kunert
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Diese Benutzungsordnung wurde bekannt gemacht in der Zeit vom 07.02.11 bis 14.02.11 durch öffentliche Auslegung, nach Hinweis in der Freien Presse vom 05.02.11

Inkrafttreten am 15.02.11